



EINGEGANGEN
25. Juni 2020

CH-3003 Bern_PUE_Mea

An den Gemeinderat
Gemeinde Maschwanden
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Sitzungsdatum:	eingesehen	Besprechung erwünscht	Kopie erwünscht
30. JUNI 2020			
Registratur:			
Finanzvorstand:	Kg		
Tiefbauvorstand:	MB	X	X
Hochbauvorstand:	Cg		
Sicherheitsvorstand:	ad		
Sozialvorstand:	G		

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – 160/20 331-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 23.06.2020

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Prüfung des Gebührentarifs vom 24.04.2020 (Posteingang Preisüberwacher am 27. April 2020).

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Maschwanden verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 24.04.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Botschaft (verfasst als zukünftiger Gemeinderatsbeschluss)
- Erfolgsrechnungen 2016 – 2018
- Budgets 2019 und 2020
- Tarifordnung Abwasser (23.08.2011)
- Tarifordnung Wasser (07.01.2014)
- Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden (20.06.2011)
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Maschwanden (03.05.2011)
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gmde. Maschwanden (20.06.2011)

Mit Ihren diversen E-Mails wurden folgende Unterlagen nachgereicht:

- Bilanzen 2016 – 2018
- Finanzpläne Swissplan 2018 – 2023
- Investitionskontoauszüge 2018 + 2019

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die Gemeinde Maschwanden sieht vor, die Wassergebühren per 01.10.2020 wie folgt zu erhöhen:

	bis 30.09.2020	ab 01.10.2020
Mengenpreis:	CHF —.83/m ³	CHF 1.05/m ³
Grundgebühr (pro Nenngrosse Wasserzähler):	CHF 43.—	CHF 55.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Wasserversorgung haben wir Ihre Tarife geprüft und fanden keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch. Wir verzichten hierzu auf eine Empfehlung.

2.3 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die Kosten der öffentlichen Brunnen werden separat ausgewiesen, aber die Entgeltung durch die Gemeinde ist nicht ersichtlich. Die Kosten der öffentlichen Brunnen sind der Gemeinde zu überwälzen und nicht den Gebührendzahlern.



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Maschwanden:

- ***Der Gemeinde in Zukunft die Kosten der öffentlichen Brunnen weiterzuerrechnen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse


Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

mit Links:

Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG

Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser

